

(3) Die Frist von vier Wochen gemäß Abs. 2 verlängert sich auf acht Wochen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß der aus der Nationalen Volksarmee Ausgeschiedene kein seiner Qualifikation entsprechendes Arbeitsrechtsverhältnis eingehen konnte.

§ 5  
Die Bestimmungen dieser Verordnung treffen nur für in Ehren ausscheidende Angehörige der Nationalen Volksarmee zu.

§ 6  
Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung kann in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern durch Anordnung die in dieser Verordnung enthaltenen Rechte auch auf Angehörige anderer bewaffneter Formationen ausdehnen.

§ 7  
Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Arbeit und Berufsausbildung und der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit anderen zuständigen Organen.

§ 8  
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1957

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Arbeit  
und Berufsausbildung  
Gro t e w o h l  
M a c h e r

### Beschluß über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

Vom 21. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Amt für Kernforschung und Kerntechnik folgendes Statut erlassen:

#### § 1 Rechtliche Stellung und Sitz des Amtes

(1) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellt. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Amtes ist Berlin.

#### § 2 Aufgaben des Amtes

(1) Hauptaufgabe des Amtes ist die Förderung, Koordinierung und Kontrolle der auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik durchzuführenden Arbeiten, und zwar

- a) der Planungsarbeiten,
- b) der Vorplanung, Vorprojektierung und Projektierung der Investitionsvorhaben für Einrichtungen der Kernforschung und Kerntechnik und ihrer Anwendung,
- c) der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- d) der Überleitung der Forschungsergebnisse in die Praxis.

Zur Erfüllung der Koordinierungs- und Kontrolle pflichten kann der Leiter des Amtes von anderen Organen der staatlichen Verwaltung und Institutionen wie auch von sonstigen Einrichtungen und Organisationen die notwendigen Unterlagen, Berichte, Auskünfte und Stellungnahmen, die das Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik berühren, anfordern und Maßnahmen treffen, die der Einheitlichkeit der Planung sowie der Berichterstattung und der Abrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik dienen. Ferner kann der Leiter des Amtes notwendige Überprüfungen durch entsprechend beauftragte Mitarbeiter an Ort und Stelle vornehmen lassen,

(2) Im Rahmen seiner im Abs. 1 gekennzeichneten Hauptaufgaben hat das Amt

- a) langfristige Pläne für das Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik auszuarbeiten,

- b) die Forschungsarbeiten sowie das Erfindungs- und Vorschlagswesen auf diesem Gebiet zu fördern,
  - c) zu Plänen, Projekten, Entwürfen und sonstigen Materialien, die dem Wissenschaftlichen Rat für die friedliche Anwendung der Atomenergie beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen sind, Stellung zu nehmen,
  - d) die praktische Anwendung der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik in den hierfür in Betracht kommenden Zweigen der Volkswirtschaft zu fördern und zu veranlassen,
  - e) die Beschaffung und Verteilung von radioaktiven Materialien und Kernbrennstoffen vorzunehmen.
- (3) In Verbindung mit den beteiligten Organen der staatlichen Verwaltung obliegt dem Amt
- a) die Überwachung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik auf radioaktive Verseuchung,
  - b) die Überwachung des Umgangs mit radioaktiven Materialien (einschließlich der Abfallprodukte) und die Kontrolle ihrer Lagerung,
  - c) die Herausgabe von Bestimmungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz, soweit sie unmittelbar das Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik sowie die Anwendung der Kerntechnik betreffen, und die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen,
  - d) die Entwicklung und Förderung leitender und wissenschaftlicher Kader,
  - e) die Organisierung und Förderung des Informations- und Publikationswesens.
- (4) Das Amt hat die Einhaltung der für das Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen,
- (5) Das Amt hat die staatliche Bauaufsicht bei den ihm unterstellten Bauvorhaben selbst auszuüben.